

D. BENJAMIN
RechtsanwALT

 PARTNER

...Medizinrecht bundesweit

Musterschreiben

für Privatversicherte

bei Rechnungskürzung

durch Krankenversicherung

Weitere Informationen:

www.RechtsanwaltAlt.de

Telefon: 0241 955 97 991

Telefax: 0241 955 97 992

Musterbrief wegen gekürzter Krankenkassenleistungen

Sehr geehrte Nutzerinnen und Nutzer,

wir bieten Ihnen auf den Folgeseiten ein Musterschreiben, welches Sie an Ihre private Krankenversicherung richten können, wenn diese Rechnungen für physiotherapeutische Leistungen mutwillig kürzt.

Bitte beachten Sie, dass dieses Schreiben nur für die Fälle gedacht ist, bei denen die Krankenkasse Kosten für Krankengymnastik, Massage oder ähnliches kürzt, weil der von Ihnen zur Erstattung eingereichte Betrag entweder die beihilfefähigen Höchstsätze oder die Höchstsätze nach den GOÄ übersteige.

Schon seit vielen Jahren versuchen Krankenkassen beständig sich aus ihrer Leistungspflicht zu stehlen, indem sie immer wieder behaupten, Kosten für physiotherapeutische Leistungen seien immer nur bis zu den Höchstsätzen der Beihilfesätze oder der Sätze nach der GOÄ (Gebührenordnung der Ärzte) erstattungsfähig. Obwohl die Krankenkassen mit diesem Vorbringen immer wieder vor den Instanzgerichten unterliegen, versuchen sie es immer wieder. Damit sparen die Versicherungen große Summen zu Lasten der Versicherten und Therapeuten. Wir möchten nicht, dass Sie in diesen Fällen schutzlos dastehen und bieten Ihnen hier eine Mustervorlage für ein Antwortschreiben auf eine Rechnungskürzung. Sie können diese Mustervorlage nach freiem Belieben verwenden und auch weitergeben.

Was Sie bei der Verwendung unbedingt beachten müssen:

- Passen Sie das Schreiben grundsätzlich an Ihre eigene Situation an (Name, Versicherungsnummer, etc.). Die unbedingt anzupassenden Stellen sind **rot** markiert.
- Unter der Ordnungsziffer **I.** im Musterschreiben haben wir exemplarisch einen Fall dargestellt. Natürlich können Sie diesen so übernehmen, wenn dieser Fall so auf Sie zutrifft. Passen Sie diesen Teil des Schreibens aber gegebenenfalls ebenso an Ihre Situation an.
- Unter der Ordnungsziffer **II.** Haben wir die Rechtslage dargestellt. Wir empfehlen Ihnen, diesen Teil des Schreibens nicht zu ändern, da er aus unserer Sicht in der präsentierten Fassung das höchste Maß an Rechtssicherheit bietet.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und dass Sie Ihre Krankenkasse überzeugen. Sollten Sie mit diesem Schreiben keinen Erfolg erzielen, können Sie sich natürlich jederzeit vertrauensvoll an uns wenden. Eine telefonische Erstberatung und Vorab einschätzung über Ihre Situation bietet Ihnen in unserem Hause Herr Rechtsanwalt Horbach grundsätzlich gerne kostenfrei an. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir Fragen zu diesem Musterschreiben selbst nicht beantworten können.

Ihre

Rechtsanwaltskanzlei Alt & Partner



Telefon: 0241 955 97 991

www.RechtsanwaltAlt.de

An die

Versichertennummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe von Ihnen die Leistungsabrechnung vom _____ erhalten.

In dieser Abrechnung nehmen Sie Kürzungen von zu Erstattung eingereichten Rechnungen für Therapieleistungen vor. Hiermit bin ich nicht einverstanden.

I.

Ich bin bei Ihnen krankenversichert.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, leide ich unter

Zur Linderung meines Leidens erhalte ich hierfür

durch meinen Therapeuten/meine Therapeutin

Die von meinem Therapeuten/meiner Therapeutin mir für die Therapie in Rechnung gestellten Beträge habe ich jeweils zeitnah bezahlt und Ihnen die Rechnungen zur Erstattung vorgelegt.

Mit Ihrer letzten Leistungsabrechnung haben Sie nun die Beträge für diese Leistungen eigenmächtig gekürzt und mir die Kosten für die Therapie nur anteilig erstattet.

II.

Sie sind zu einer Kürzung der Leistungen nicht berechtigt. Sie sind aufgrund des Versicherungsvertrages verpflichtet, mir die restlichen Kosten für die wahrgenommenen Therapien entsprechend den bereits eingereichten Rechnungen zu erstatten.

Ihre Behauptung, die abgerechneten Beträge seien überhöht, weise ich zurück. Grundsätzlich kommt es bei der Frage der Erstattungsfähigkeit der Kosten allein darauf an, ob diese der üblichen Vergütung im Sinne von § 612 BGB entsprechen, da eine einheitliche Gebührenordnung für Leistungen der physikalischen Therapie bislang nicht existiert. Aus der Inrechnungstellung durch meinen Therapeuten ergibt sich bereits eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Beträge der üblichen Vergütung entsprechen (Vergleichen Sie hierzu: Urteil des Landgerichts Frankfurt a. M. vom 20.03.2002 – 2/1 S 124/01). Es liegt auf der Hand, dass nun Sie am Zug wären, mir darzulegen, warum die in Rechnung gestellten Beträge nicht ortsüblich seien. Hierzu haben Sie jedoch bislang nichts gesagt.

Es ist inzwischen hinlänglich bekannt, dass Versicherungen - wie augenscheinlich jetzt auch Sie - immer wieder versuchen, sich ihrer Leistungspflicht dadurch zu entziehen, dass sie die Leistungen auf die Höchstsätze der Beihilfe oder der GOÄ deckeln wollen. Dabei verkennen Sie jedoch, dass weder die Beihilfesätze noch die GOÄ etwas mit der üblichen Vergütung für physiotherapeutische Leistungen zu tun haben.

Vielfach ist dann zu lesen, die beihilfefähigen Höchstsätze oder die Sätze nach der GOÄ bildeten gewissermaßen die Höchstgrenze des jedenfalls Üblichen. Dies ist aber, wie auch in der Rechtsprechung bereits entschieden wurde (Vergleichen Sie hierzu: Urteil des Amtsgerichts Frankfurt a.M. vom 30.03.2009 - 29 C 2041/07), nicht richtig.

Üblich kann eine Vergütung nämlich nur dann sein, wenn sie für vergleichbare Leistungen an einem bestimmten Ort gewöhnlich gewährt wird (Vergleichen Sie hierzu: Urteile des BGH vom 13.11.2012 - XI ZR 145/12, 24.10.1989 - X ZR 58/88 und vom 04.04.2006 - X ZR 80/05).

Ich setze Ihnen hiermit Frist zur Zahlung auf mein Ihnen bekanntes Konto bis spätestens eingehend zum

Mit freundlichen Grüßen